

89. 1. Macht sich ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, der eine nicht vorhandene Entscheidung „ausfertigt“, der Falschbeurkundung im Amte schuldig?

2. Wann handelt der Beamte „innerhalb seiner Zuständigkeit“?

III. Straffenat. Ur. v. 10. Juni 1937 g. B. 3 D 391/37.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

Der Angeklagte hatte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle für Vormundschaftsachen bei dem Amtsgericht in G. einen Antrag

des — im Bezirke des Amtsgerichtes wohnenden — Schlossers B. aufgenommen, dessen uneheliches Kind Bernhard B. für ehelich zu erklären. Die Weiterbearbeitung der Angelegenheit hatte der Angeklagte verzögert. Um amtlichen Unannehmlichkeiten zu entgehen, die ihm hieraus entstehen konnten, fertigte der Angeklagte, als der Antragsteller etwa ein Jahr nach Eingang des Antrages wegen der Erledigung der Angelegenheit bei ihm vorstellig wurde, auf dem amtlichen Vordruck Nr. 185 eine Urkunde folgenden Inhaltes aus:

„Der Landgerichtspräsident.  
Geschäftsnummer VII 4087.

G., den 24. April 1935.

### Ehelichkeitserklärung

Das am 18. August 1920 in B. geborene Kind Bernhard B. wird auf den Antrag seines Vaters vom 30. März 1934 hierdurch für ehelich erklärt. Vater des Kindes ist der Invalide B., geb. am 26. Dezember 1891 in G., wohnhaft in F. Mutter des Kindes ist die Katharina B., wohnhaft in A. Das Kind führt den Namen Bernhard B.

gez. (Unterschrift)

Ausgefertigt:

(LS.)

gez. B., Just.-Angeft.,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichtes.“

Eine Verfügung des Landgerichtspräsidenten des Inhaltes, wie sie der Angeklagte hier „ausgefertigt“ hat, lag dem Amtsgerichte nicht vor. Dem Landgerichtspräsidenten war der Antrag des B. noch gar nicht eingereicht worden.

Die Strafkammer hat in diesem Verhalten des Angeklagten eine Falschbeurkundung im Amte (Vergehen gegen den § 348 Abs. 1 StGB.) gefunden. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der Revision. Sie ist unbegründet.

1. Der Beschwerdeführer versucht zunächst, auszuführen, es handle sich hier nicht um das „Aufnehmen“, sondern um das „Ausstellen“ einer Urkunde. Dieses aber reiche nach der Rechtsprechung nicht aus, den Tatbestand des § 348 Abs. 1 StGB. zu erfüllen.

Der Angriff geht fehl. Vom „Aufnehmen“ einer Urkunde spricht man u. a., wenn der Beamte Wahrnehmungen, die er in seiner amtlichen Eigenschaft gemacht hat, zum Zwecke des Beweises urkundlich feststellt (RGSt. Bd. 1 S. 312, Bd. 9 S. 240 usw.). Das ist hier der Fall; wenn der „Urundsbeamte der Geschäftsstelle“ eine Entscheidung „ausfertigt“ — nur darum handelt es sich hier —, so bezeugt er damit, daß ihm eine Urkunde des Inhaltes vorliege. Er gibt damit also eine Wahrnehmung wieder, die er in seiner amtlichen Eigenschaft gemacht hat. Das genügt für den Tatbestand des § 348 Abs. 1; es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob die Unterscheidung zwischen „Aufnehmen“ und „Ausstellen“ öffentlicher Urkunden, die die ältere (oben wiedergegebene) Rechtsprechung machen zu müssen geglaubt hat, noch aufrechtzuerhalten ist.

2. Der Verteidiger wendet weiter ein, in dem angefochtenen Urteile sei nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte die Urkunde „innerhalb seiner Zuständigkeit“ aufgenommen habe. Auch das trifft nicht zu. Der Angeklagte war für „Ausfertigungen“, wie sie hier in Betracht kommen, sowohl örtlich als auch sachlich „zuständig“.

Im Verfahren bei der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.<sup>1)</sup> Über das Gesuch entscheidet regelmäßig der Landgerichtspräsident; für besondere Fälle (die hier nicht vorliegen) ist die Entscheidung dem RM. vorbehalten. Die Entscheidung geht mit den Vorgängen an das Amtsgericht zur weiteren Veranlassung zurück. Diesem liegt es namentlich ob, den Antragsteller zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung geschieht nach der Geschäftsordnung der Amtsgerichte, soweit im Einzelfalle nichts anderes angeordnet wird, dadurch, daß der Urundsbeamte der Geschäftsstelle, dem die Benachrichtigung obliegt, dem Antragsteller eine Ausfertigung der Entscheidung übergibt oder zusendet.

Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß „Ausfertigungen“ der Art, wie sie der Angeklagte hier ausgestellt hat, in den Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallen. (Vgl. hierzu das RG-Urt. v. 29. August 1930

<sup>1)</sup> Vgl. jetzt den § 10 der B.D. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen v. 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) i. Verb. m. der Nr. 7 der Durchf.B.D. v. 27. Juli 1934 (RGBl. I S. 738). D. E.

3 D 706/30, dem ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liegt.) Innerhalb des Amtsgerichtes G. aber wäre der Angeklagte derjenige Beamte gewesen, der diese Aufgabe zu erledigen gehabt hätte; doch kommt es hierauf für die Frage, die hier zu entscheiden ist, nicht an, weil die allgemeine Zuständigkeit der Behörde und die Tatsache, daß der Angeklagte in ihr als Urkundsbeamter angestellt war, ausreichen, das Merkmal der „Zuständigkeit“ zu erfüllen (vgl. RGArt. v. 24. Juni 1926 2 D 181/26 = JR. 1926 Nr. 1577).

Auch sonst sind die Tatbestandsmerkmale des § 348 Abs. 1 StGB. in dem angefochtenen Urteil ausreichend nachgewiesen.